**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 40

**Artikel:** Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn

Bundesrath Welti, mit besonderer Berücksichtigung der das schweizerische Unteroffizierskorps betreffenden Bestimmungen

Autor: Ringger, Robert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94556

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

### Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Bafel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 40.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Breis per Semester ift franto durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben direkt an die "Schweighauserische Berlagsbuchhandlung in Basel" abresstrt, ber Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebaktion: Oberst Gielund und Major von Elgger.

Inhalt: Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militarorganisation von herrn Bundebrath Belit, mit besonderer Berudsichtigung ber das schweizerische Unterossizersolores betreffenden Bestimmungen. (Fortsetzung.) — Bertheldigung ber Schweiz in einem Krieg gegen Besten. (Eine im Jahr 1869 verfaßte militarische Studie.) — Rur keine Gespenstersehrere! — Dr. A. Edart: Geschichte bes t. bayerischen Aufnahms-Feldspitals XII im Kriege gegen Frankreich 1870/71. — Ausland: Rußland: Berbesserungen im Artillerie-Besen. Frankreich: Armeeresorm. Destreich: Die Instruktion für die Feldsignal-Abtheilungen. Reitbouceur.

Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn Bundesrath Welti, mit besonderer Berücksichtigung der das schweizerische Unteroffizierskorps, betreffenden Sestimmungen.

(Fortfetung.)

Ein foldes Verfahren ift natürlich fo wenig als bas Afpirantenthum geeignet, bas eidg. Offiziere= forpe in feiner Achtung zu heben und bie Unter= offigiere in ihrem Gifer ju ftablen. Dies fceint auch bas eibg. Militardepartement begriffen zu haben, inbem es zwar die Schattenseiten bes Ajpirantenthums, bie Offiziereschnellbleiche, aufhab, aber bie Lichtfeite beffetben, die Brufung vor ber befinitiven Bahl gum Offigier, wenn auch in febr milber Beife, bei= behielt. Damit die perfonliche Gunft Ginzelner me= niger, und bas ebenfalls jur Autoritat bes Offi= giere in Berbindung ftebenbe Berhaltnig bee Man= nes außer bem Dienfte mehr Ginfluß ausube, muß wenigstens bas Offiziersforps ber betreffenben tafti= fcen Ginheit feine Bustimmung gur Offizieremahl geben. Wenn wir nun die berührten Rothwendig= feiten zu einer gehörigen Offizierswahl zusammen= ftellen, fo ftimmen wir wirklich betreffe biefer genau mit bem neuen Entwurf überein, ber bekanntlich Folgendes bestimmt:

"S. 113. Für ben theoretischen und praktischen Unterricht ber Unteroffiziere, welche zu Offizieren ernannt werden sollen, werden vom Bunde besonsbere Schulen angeordnet. S. 41. Die Kantone haben allfährlich wenigstens biejenige Anzahl von Untersoffizieren in die eidg. Militärschulen zu schicken, welche dem Bedarf an Offizieren ihres Contingents entspricht. S. 38. Niemand kann zum Offizier ers

nannt werben, welcher nicht vorher bie Stelle eines Unteroffiziers bekleibet, als folder Dienst geleistet hat und von ben Offizieren ber betreffenden taktisiden Einheit vorgeschlagen worden if. Die befinistwe Ernennung der Offiziere barf erst erfolgen, wenn der Betreffende eine eidg. Offiziersschule mit Erfolg durchgemacht hat. Ausnahmen von dieser Regel sind nur im Feldbienste gestattet."

Ich fann mich baber mit biefer Abfaffung nicht nur einverftanden erflaren, fondern murbe den Tag der Ginführung biefer Bestimmungen in militärischer Beziehung als einen Glucktag betrachten.

Und nun gehen wir weiter und fragen: wie sol= len die Unteroffiziere gewählt werden? In dieser Beziehung habe ich bis jeht die Erfahrung gemacht, daß fast jeder Wehrmann eine eigene Ansicht be= sit, werde mich demnach wohl hüten, das nun Folgende als etwas Anderes aufstellen zu wollen, als eine rein perfonliche Meinungsäußerung.

Es ift icon vielfach bie Unficht ausgesprochen worden, daß auch bie Unteroffiziere vor bem An= tritt ihres erften Grades eine Brufung ablegen foll= ten. Spftematisch muß ich mich biefer 3bee voll= fommen und von Bergen anschließen, mas aber bie praftifche Ausführbarkeit anbelangt, mochte ich benn boch nicht, daß viel Zeit ober mit Untoften verbun= bene Anstalten hiefur getroffen wurden, ba bie Unteroffiziere großentheile nicht im Falle waren, fol= dem Berlangen ju entsprechen und baburch bie Luft, Unteroffigier gu werben, Bielen vergeben murbe. Nach meinem Dafürhalten ginge bies am beften, wenn nach jedem Wieberholungefure von ben Offi= gieren, mit Beigiehung einiger Unteroffigiere, über ieben Solbaten ein furges Beugnig ausgestellt murbe, welches bis zu einem gewiffen Grad befriedigenb ausfallen mußte, um einen Solbaten avanciren laffen

ju konnen. Ertheilung von Schnuren an Solbaten, welche bei ihrer Rompagnie noch feinen Dienst ge= leiftet haben, murbe ich ale unftatthaft erklaren.

Das eibg. Militarbepartement hat auch felbft im Entwurf fengeftellt, bag ber Babl jebes Unteroffi= giere eine Berathung bee Sauptmanne mit fammt= liden Offizieren und Unteroffizieren ber betreffenten Rompagnie vorangeben foll, was jedenfalls viele einseitige und unrichtige Bablen verhindern murbe. Es ift biefer Beweis von Butrauen an ben gefun= ben Sinn ber Unteroffiziere um fo erfreulicher, ale bis jest leiber bie Sauptleute von fich aus in bie= fer hinfict meistens febr wenig gethan, felten bie übrigen Offiziere und meines Wiffens gar nie einen Unteroffizier, felbft nicht einmal ben Feldweibel, um feine Meinung angefragt haben, mahrend boch let= terem jebenfalls eine ziemliche Renntniß feiner Leute zügetraut werben burfte. - fr. eibg. Oberft Roth= plet geht im erften Theil feines Wertes "Die fcweigerifche Armee im Felbe" noch weiter, inbem er ben Unteroffizieren und Solbaten gusammen fogar ein Borfclagerecht für bie Wahl fammtlicher Unteroffiziere ihrer Rompagnie ertheilen mochte. - Es hat biefe 3bee fehr viel fur fich, und wenn man bebenft, was fur eine Seitenheit es ift, Offiziere auf biefe Beife uber ihre Untergebenen fich aus= bruden zu horen, wie vielmehr bie meiften Offigiere mit einem gemiffen Stolz auf bie Unteroffiziere ber= abbliden, diefe nur fur ihre Sundenbode ober gar noch weniger anschauen und fich noch bestreben, bie Schrante zwischen Briben= und Schnurtragern zu vergrößern, anftatt Sand in Sand mit biefen pormarte ju fdreiten - wenn man biefe fatalen Umftande in's Auge faßt, wie begreiflich muß es ba erscheinen, wenn biefes über bie Achfel ange= febene Unteroffizieretorbe einem folden freifinnigen Botum eines eibg. Oberften aus vollem Bergen aujubelt! - Doch, wie es oft vorfommt, bag, wie man ju fagen pflegt, bae Rind mit bem Babe ausgeschüttet wirb, fo erscheint es auch manchmal, bag beim Auftreten einer großen, wie Frühlingeluft nach langem, faltem Winter wirfenden zeitgemäßen 3bee - die Lichtpunkte ber lettern die Entbedung all= fälliger Schattenseiten verhindern und besonders fpegielle Ausführbarteitebinderniffe nicht erfennen laffen. Schreiber biefes hatte felbft ichon Belegenheit, bies au erfahren, und ift baher diesmal, ohne geblendet ju werben, bem Suftem von Brn. Rothplet bis in's Ginzelne gefolgt, wobet er gefunden bat, bag fich biefer perr benn boch ein bischen zu viel 3flu= fionen machen burfte. Was einmal bie Beigiehung ber Solbaten ju ben Mahlvorschlagen betrifft, fann ich mich trot ber Anerkennung ihrer republi= tanifchen Richtigkeit, beffere Belehrung vorbehalten, nicht bamit einverftanden erklaren. Allenfalls im Felbbienfte, 3. B. nach einem fürzlich vorgefallenen Gefecht, konnte man ben Solbaten eine richtige Meinungeaußerung ichon gutrauen, und wenn in unserer Armee burchwege ein rein patriotischer, von feinem Chrgeiz und feiner Selbstsucht getrübter Sinn und Beift wehte, - wenn fich gubem erwarten ließe,

Renntniffe nie andern Umftanden unterordneten, bann ginge freilich ein folder Wahlmodus an; allein bebenfe man bie vielen Mittel, die es gibt, fich bei ben Solbaten beliebt zu machen, und wie leicht ein Unteroffizier fich burch reine Pflichterfüllung ben Bag einzelner, vielleicht gerabe maßgebenber Berfonlichkeiten zuziehen fann, - bann wird man es gewiß nicht mehr vortheilhaft finden, wenn auf angeführte Beife über einen jungen Solbaten bas "Sofianna!" ober "Rreugige!" ausgerufen werben fann. -

Auch bas Vorschlagerecht aller Unteroffiziere mochte ich bloß für bie Wahl von Wachtmeistern und Rorporalen eingeführt feben, und bie Bahl bes Feldweibels und Fouriers ben Offizieren .- mit Beigiehung, wenn möglich, ber vorherigen Inhaber erwähnter Chargen, überlaffen. Es berricht entichie= ben in ber schweizerischen Armee theilmeife ein ge= wiffer Bompons = Beift, eine Giferfucht zwifchen ben einzelnen Rompagnien, bie in vielen Kallen awar vom Guten ift, und nach meiner Anficht auch nie gang aufhoren follte; allein bei ber Babl eines Relb= weibels ober Fouriers follte nicht bie Rompganie, in welcher ber Betreffenbe gewesen ift, sonbern rein feine Tuchtigfeit entscheiben, und ich bebaure immer, wenn einem Solden, ber fein Amt gehörig verwal= tet, von Seite ber übrigen Unteroffiziere mit Reib. anstatt mit Liebe, entgegengekommen wird, bloß barum, weil er aus einer andern Rompagnie ge= gogen worden ift. Es ift zwar icon behauptet wor= ben, bag jeber Sauptmann, wenn er recht fuche, in feiner eigenen Rompagnie Leute fur bie Befetung fraglicher Chargen finbe, und in biefem Falle mare ich auch total bagegen, daß Lettere Unteroffizieren aus einer anbern Rompagnie übergeben murben, ba ein foldes Berfahren gerne Unmuth und Berbruf in ber Rompagnie hervorrufen mußte. Allein ich meinerseits habe ichon von Sauptleuten in bem ent= ichieben noch lange nicht ungebilbetften Ranton St. Ballen gehört, daß fie zeitweise keinen einzigen Mann in ihrer Rompagnie hatten, den fie ale Feld= meibel ober Fourier gebrauchen fonnten, und wenn bies auch theilweise unrichtig gewesen sein mag, fo bitte ich zu bebenken, daß eben die hauptleute auch feine Gotter find, die bas Innere eines jeden Gol= baten genau fennen tonnen. So fehr ich baber bie möglichste Bermeibung einer Feldweibel= oder Fou= rierwahl aus fremder Rompagnie wunsche, fo be= greife ich bod, bag bies vielfach ber Fall fein muß, und in Betracht biefes mochte ich bas Borfchlage= recht ber Unteroffiziere einer jeben Rompagnie auf Wachtmeister und Korporale beschränken. Bon ben Offiziereversammlungen mochte ich aber bann er= warten, bag fie auch Borfchlage fur Feldweibel und Fouriere machen wurden, an welche jedoch die Haupt= leute nicht unbedingt gebunden fein mußten. - Be= treffe Bahl ber Unteroffiziere ber Batailloneftabe mochte ich diefelbe bem Bataillonefommanbanten un= bedingt überlaffen, dem doch fo viel Butrauen ge= schenkt werben follte, bag er ber Tuchtigkeit bes Ginzelnen gehörig nachfrage. Gin Borfchlagerecht baß bie meiften Solbaten bie wahren militärifchen fammtlicher Unteroffiziere bes Bataillons fur Waffen= Unteroffizier, Stabsfourier 2c. murbe ich wegen Bor= aussehung von ungenugenber Kenntniß fur uber= fluffig halten.

III. Bedingungen betreffe Annahme eines Grades. S. 40.

Mußte man nicht immer ben Grundfat im Auge behalten, bag bie Leute nicht, wie fie fein follten, fondern wie fie eben find, genommen werden fonnen, fo ware ich für gangliche Abschaffung alles 3man= ges, alfo auch in biefer Beziehung. Go lange aber ber angeführte Grundfat immer noch aufrecht er= halten werben niuß, ober mit anbern Worten, fo lange die Welt noch unvollkommen ift, ift auch bei gewiffen Dingen ber Zwang unerläglich, und gu biefen gewiffen Dingen gable ich bie Annahme eines Brabes als Offizier ober Unteroffizier. Die Cha= raftere wie auch bie Belbbeutel unferer Solbaten find, wie Jebermann weiß, in febr verschiebenen Buffanben, und beghalb läßt fich fur ben Fall ber Freiftellung einer Chargenübernahme leicht benten, baß mander junge Bed, beffen militarifdes Biel vielleicht burchaus nicht bas Bohl bes Baterlanbes, fonbern nur bie Erreichung biefer ober jener Chren= ftelle ift (und folde Leute hat es eben noch fehr viele im Schweizerlande), ein ihm bargebotenes Avancement gerne annimmt, mabrend ein anderer junger Menfc, vielleicht ju gutmuthig, Untern im Wege ju fteben, basfelbe ausschlagen wird. Auch gerathen wir bier in bie gleiche gabre, bie ich ichon bei Behandlung bes Afpirantenthums eingeschlagen habe, wo die perfonlichen Berhaltniffe des Gingel= nen fich verschieden gestalten, ob er bie Bahl an= nehmen muß ober nicht. hat ferner ber Staat bas Recht, fur bie Sicherung feiner Institutionen But und Blut jebes Burgers ju verlangen, fo mare es nach meiner Unficht ein Wiberfpruch, wenn man fich seinem Rufe zu einer zwar manchmal unbe= quemen, aber boch weniger Opfer toftenben Char= genübernahme burch ein einfaches : "3ch will nicht!" entziehen konnte, und befondere in einer Republik ift es am Plate, bag bem Baterlande nicht nur ber blinde Behorfam, bas Stud Rleifch und Blut bes Gingelnen im Gefühle bes Muffens, fonbern bie ebenfo nothwendige geiftige Kabigkeit, bas gange Sinnen und Denten, ohne alle Umftande jum Opfer gebracht werbe. - Ift aber ber Grundfat einmal als richtig anerkannt, bag bie Tuchtigkeit bes Gin= gelnen alle Rebenumftande bei einem Avancement überwiegen foll, fo muß auch ber Staat bafur for= gen, bag jeber Militar im Stanbe ift, auf ehren= volle Beife einen bestimmten Grad befleiben gu fonnen, b. h. er muß ihm an feine Ausruftungs= und Ausbilbungetoften eine maßige Enticabigung entrichten, bie nach meiner Unficht fur einen neuen Offizier g. B. neben Gratieverabreidung ber Grab= abzeichen und ber ihm nothigen neuen Baffe mog= liderweise auch aus Unterftutung gur Befleibung bestehen follte. Die biesfallfige Bestimmung im Ent= wurf: "Die Rantone find zu einem ,angemeffenen" Beitrag an bie Ausruftungefoften ber Offiziere ver= halten" — erscheint mir fehr ungenügend und un=

gerecht, indem gewiß nicht alle Kantone diesem Worte, angemessen' ben gleichen und noch weniger ben richtigen Sinn beilegen wurden. Diverse Kantoneregiezungen trachten ja bekanntlich leiber nur barnach, auf möglichst wehlseile Beise ben Buchftaben ber eibg. Gesetze nachzuleben, ziemlich unbekummert um ben eigentlichen Zweck berselben, weshalb ich, ohne ben Kantonen ihre biedfallsigen Leistungen genau anführen zu wollen, weil die speziellen Berhältnisseschwertig auftreten, boch in bieser Beziehung die Feststellung eines Minimums ungefähr in oben beschriebenem Umfange wunschen wurde.

Den neu brevetirten Unteroffizieren verspricht ber S. 40 gar Richts, während boch gewiß eine Gratisverabreichung ihrer Gradabzeichen, sowie ber nothwendigen Reglemente und Dienstvorschriften unter
allen Umständen am Plate ware. Erschien den verehrlichen Verfassern des Entwurfs dieser Umstand
zu geringfügig, um in ein eidg. Geset aufgenommen zu werden, so gibt es auf der andern Seite
eben viele Unteroffiziere, denen die daraus erwachsenden Untosten aus leicht begreislichen Gründen wichtig genug vorsommen müßten, und diese Betreffenben nicht zu beachten, ware nach meiner Ansicht
eine Ungerechtigkeit.

(Fortfetung folgt.)

Vertheidigung der Schweiz in einem Arieg gegen Westen.

(Gine im Jahr 1869 verfaßte militarifche Stubie.) \*)

Berichiedene politische und militarische Fragen tonnen die Schweiz in ein gespanntes Berhaltniß zu Frankreich setzen, und einen Krieg zwischen biefen beiben Staaten herbeifuhren.

Bon bynastischen Interessen geleitet, fann ber in Frankreich herrschenbe Regent die republikanische Regierungeform ber Schweiz anftogig finben. Gine geordnete, gut regierte Republit war bem monar= difden Europa icon langft ein Dorn im Auge. 3m Jahre 1847 fdrieb Buigot, ber Minifter Lubwig Philipps, an ben in Deftreich bamale allmächtigen Fürften Metiernich: "Gin republitanifder Staat in= mitten bes monarchischen Europa ift eine Anomalie." Da biefe Anficht auch jest noch von Staatsmannern getheilt werben burfte, fo erfcheint es nicht unmog= lich, bag biefelbe früher ober später als Borwand gu einem Krieg Frankreichs gegen bie Schweiz benütt wird. Es fonnte biefen unter Berhaltniffen vielleicht fo= gar gelingen, burch Borfpiegelung politifcher Gefab= ren antere Staaten zu veranlaffen, bie Schweiz in

<sup>\*)</sup> In Folge ber triegerischen Ereigniffe, welche im letten und am Anfang bieses Jahres in Frankreich stattgefunden haben, find die politischen und militarischen Beziehungen der Schweiz zu Frankreich wesentlich verandert worden. Bieles an obiger Studie ift nicht mehr richtig, gleichwohl glauben wir, daß dies selbe nicht ganz ohne Interesse sein. Der Umstand, daß die Arbeit nur als Studie früherer Berhaltnisse einen Werth hat, last uns kein Bedenken iragen, dieselbe in unser Blatt aufzunehnien. D. Reb.